

Allgemeine Verkaufsbedingungen (nur zur Verwendung gegenüber Unternehmern) **Gültig ab 01.04.2022**

1. Maßgebende Bedingungen:

Alle Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote der Produkte der FMC Agro Austria GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Verkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Käufer“) über die vom Verkäufer angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Etwaige Bedingungen (einschließlich solcher, die der Käufer gegebenenfalls mit einer Bestellung oder einem sonstigen Schreiben übermittelt, auf welches der Verkäufer Bezug nimmt), die von den vorliegenden Verkaufsbedingungen abweichen oder damit unvereinbar sind, werden abgelehnt, auch wenn der Verkäufer nicht gesondert widerspricht.

Für die Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag (einschließlich Bestellungen und Auftragsbestätigungen, die mit E-Mail ausgetauscht werden) einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen allein maßgeblich. Kaufvertrag und Allgemeine Verkaufsbedingungen geben alle Abreden zwischen Verkäufer und Käufer mit Bezug auf den Verkauf der Produkte vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss des Kaufvertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Kaufvertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Eine Änderung der getroffenen Vereinbarungen einschließlich der vorliegenden Verkaufsbedingungen ist nur dann bindend oder durchsetzbar, wenn der Verkäufer dieser Änderung ausdrücklich in Schriftform zustimmt. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, von diesen Vereinbarungen abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung des Käufers gilt erst mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers als angenommen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die gesamte und/oder jeden Teil einer Bestellung für die Produkte binnen einer Frist von 8 Tagen nach Zugang der Bestellung aus beliebigen Gründen anzunehmen. Sofern keine Frist vereinbart wurde, hat der Verkäufer dem Käufer im Voraus eine angemessene schriftliche Mitteilung über den Zeitpunkt der Lieferung der Produkte an den Käufer zu machen.

3. Preise, Kosten, Steuern:

Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Transportkosten (siehe hierzu unter 4.), Verpackung, gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Verbrauchssteuern, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

4. Lieferungen, Termine, Transportmittel, Verzögerungen, Unmöglichkeit:

Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine sind unverbindlich und verstehen sich als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Käufer, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferung der Ware erfolgt vom durch den Verkäufer benannten österreichischen Lager EXW (Incoterms® 2020). Für den Abtransport vom benannten österreichischen Lager ist daher der Käufer verantwortlich, der auch die Kosten und Risiken des Transports trägt. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Die Pflichten des Verkäufers sind grundsätzlich mit der Übergabe an den Spediteur erfüllt. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine Lieferung der Produkte DAP (Incoterms® 2020) vereinbart haben, sind Transport- und andere Versandkosten nicht Bestandteil des Kaufpreises der Produkte, sodass der Käufer alle diese Kosten übernimmt. Wünscht der Käufer ein anderes als das vom Verkäufer gewählte Transportmittel, das jedoch für den Verkäufer akzeptabel ist, gehen etwaige Zusatzkosten und -ausgaben, die durch den Einsatz dieses anderen Transportmittels entstehen, ebenfalls zu Lasten des Käufers.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 30-tägigen – Nachfrist möglich. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, der in Verzug ist.

5. Zahlungsbedingungen:

Die Kaufpreiszahlung für die Produkte muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozent p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Aufrechnungen oder Abzüge vom Rechnungsbetrag für die Produkte vorzunehmen, es sei denn, der Verkäufer hat dem schriftlich zugestimmt, die Gegenansprüche sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt oder ergeben sich aus demselben Auftrag, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

Falls dem Verkäufer nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die zu Zweifeln des Verkäufers führen, ob der Käufer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) nachkommen kann, kann der Verkäufer die weitere Lieferung der Produkte ablehnen, es sei denn, der Käufer zahlt den Kaufpreis für die Produkte im Voraus oder bietet dem Verkäufer eine ausreichende Sicherheitsleistung.

6. Gefahrenübergang und Annahmeverzug:

Die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung der Produkte geht mit der Bereitstellung der Ware ab Lager des Verkäufers (Incoterms® 2020) auf den Käufer über, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Versendung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur auf den Käufer über. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand aus Gründen, deren Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Produkte zur Übergabe oder zum Versand bereit sind und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird auf Gefahr und Kosten des Käufers gelagert, wofür der Verkäufer eine Lagergebühr in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist der Verkäufer nach seinem Ermessen berechtigt, (i) auf Vertragserfüllung zu bestehen, (ii) die Ware gerichtlich zu hinterlegen oder (iii) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Die Lagerkosten betragen 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Produkte pro abgelaufene Woche; die Geltendmachung weiterer oder geringerer Lagerkosten durch Verkäufer oder Käufer bleibt vorbehalten. In diesem Fall werden die Lagerkosten entsprechend angepasst.

6 a. Eigentum:

Bis zum vollständigen Eingang der Kaufpreisforderung samt allfälligen Nebenforderungen verbleibt die Ware in dem Eigentum des Verkäufers. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt der Käufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an den Verkäufer ab. Der Käufer ist dazu verpflichtet, diese Forderungsabtretung in seinen Büchern ersichtlich zu machen und die jeweiligen Schuldner von der Abtretung zu verständigen. Unbeschaden der Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist der Verkäufer verpflichtet, die Sicherheiten nach Auswahl durch den Verkäufer auf Verlangen des Käufers freizugeben.

Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7. Beschaffenheit der Produkte und Gewährleistungsrechte bei Mängeln:

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich oder in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgehalten, gibt der Verkäufer keine Zusicherung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Produkte ab, der Verkäufer haftet daher dafür, dass Produkte im Zeitpunkt der Übergabe die vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften aufweisen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Produkte in diesem Sinn frei von Sachmängeln, wenn sie die Eigenschaften gemäß der auf den Produkten befindlichen Kennzeichnung aufweisen. Der Verkäufer haftet demgegenüber nicht dafür, dass die Produkte für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Jede Beratung oder Unterstützung des Käufers bei der Auswahl von Produkten geschieht daher zur unverbindlichen Unterstützung des Käufers bei dessen eigenverantwortlicher Kaufentscheidung. Der Verkäufer gibt kein ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen hinsichtlich der Vollständigkeit dieser Beratung oder der Ergebnisse, die sich daraus ableiten lassen, ab. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Schäden aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Ladung oder Handhabung durch den Kunden sowie für Schäden aufgrund örtlich bedingter Faktoren wie zB Witterungs- und Bodenverhältnisse, Pflanzensorten, Resistenzen, Spritztechniken, u.a. Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe geltend gemacht werden. Sowohl die Gewährleistungsfrist als auch die Verjährungsfrist iSd § 933 ABGB beginnen daher mit der Übergabe zu laufen und enden 12 Monate nach der Übergabe.

Diese Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Käufers aus

- (I) der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen,
- (II) der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- (III) der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- (IV) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die unter (I), (II), (III) und (IV) benannten Ansprüche verjähren jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gewährleistungsanspruch ist nach Wahl des Verkäufers primär durch Verbesserung oder Austausch zu erfüllen. Ist die Verbesserung oder der Austausch unmöglich, schlägt die Verbesserung oder der Austausch fehl oder sind diese mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, den Vertrag aufzulösen. Der Käufer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Auf Verlangen des Verkäufers sind die beanstandeten Produkte frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Produkte sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden.

Beruhet ein gemäß § 8 unten angezeigter Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer unter den in § 9 unten bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

Untersuchung der Produkte:

Bei der Lieferung der Produkte an den Käufer, und in jedem Fall vor Verwendung und/oder Weiterverkauf der Produkte durch den Käufer, hat der Käufer jede Lieferung der Produkte unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, um festzustellen, ob die Produkte die zugesicherten Spezifikationen erfüllen. Die Produkte gelten hinsichtlich aller Mängel als vom Käufer genehmigt, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, wenn dem Verkäufer nicht binnen 30 Tagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge unter Angabe der Lieferschein-Nummer und der auf den betreffenden Packungen befindlichen Chargen-Nummern zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Produkte als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erhebung der Mängelrüge sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

8. Schadenersatz und Haftungsbegrenzung:

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Schadenersatzregeln, ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer ausschließlich für Personenschäden. Schadenersatzansprüche verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Schadenersatzhaftung des Verkäufers ausgeschlossen.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Verkäufer nicht.

9. Verletzung geistigen Eigentums / gewerblicher Schutzrechte:

Der Verkäufer versichert, dass der Verkauf der Produkte durch den Verkäufer an den Käufer nach tatsächlicher Kenntnis des Verkäufers gegen keine Rechte geistigen Eigentums/gewerbliche Schutzrechte eines Dritten verstößt, einschließlich Patente und Marken (nachfolgend „IP-Rechte“). Der Verkäufer gibt keine weitergehende Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, dahingehend ab, dass IP-Rechte Dritter nicht verletzt werden und lehnt eine solche Garantie ausdrücklich ab. Wenn geltend gemacht wird, dass der Verkauf und/oder die Verwendung der Produkte IP-Rechte Dritter verletzt und unter der Voraussetzung, dass die Verwendung dem Zweck gemäß Zulassung entspricht, gilt das Folgende:

Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von IP-Rechten Dritter geltend gemacht werden. Wenn der Käufer wegen der Verletzung der in Rede stehenden IP-Rechte an außergerichtlichen oder gerichtlichen Streitigkeiten beteiligt ist, wird er dem Verkäufer Gelegenheit geben, dieser Streitigkeit beizutreten. Wenn Ansprüche Dritter berechtigt sind, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Produkte derart abändern oder austauschen, dass keine IP-Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Produkte aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten ein Nutzungsrecht an den IP-Rechten verschaffen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Lieferungen der Produkte einzustellen (ohne hierfür über die in diesem § 10 getroffenen Regelungen hinaus zu haften), wenn die Herstellung, der Verkauf und/ oder die Verwendung der Produkte möglicherweise IP-Rechte Dritter verletzen. Für eventuelle Schadenersatzansprüche des Käufers gilt § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen entsprechend. Gelingt es dem Verkäufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Der Verkäufer wird in jede Streitigkeit, die daraus folgt, dass er ein Produkt für eine bestimmte Verwendung verkauft hat, und bei der sich später herausstellt, dass dadurch IP-Rechte Dritter verletzt werden, angemessen einbezogen.

Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche, die daraus resultieren, dass (i) der Verkauf und/oder die Verwendung der Produkte entgegen der betreffenden Produktzulassung erfolgt oder der Verkauf und/ oder die Verwendung in Kombination mit anderen Stoffen erfolgt, (ii) die

Verwendung der Produkte im Rahmen von Betriebsprozessen (ausgenommen zur Herstellung der Produkte selbst) erfolgt (iii) Produkte nach Vorgaben oder Spezifikation des Käufers hergestellt werden oder (iv) Produkte nach einem vom Käufer vorgegebenen Herstellungsverfahren hergestellt werden.

10. Entschuldbare Nichterfüllung:

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Verkäufers oder des Käufers (mit Ausnahme der Haftung des Käufers für die Bezahlung der Produkte) wegen verzögerter Erfüllung oder wegen Nichterfüllung wegen Unmöglichkeit infolge von höherer Gewalt oder sonstigen Umständen ausgeschlossen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Vertragsparteien liegen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren (z.B. Epidemien, Krieg, Terrorismus, Aufstand, Sabotage, Embargo, Brand, Explosion, Überschwemmung, Unfall, Regierungshandlungen, Streiks, rechtmäßige Arbeitskämpfe oder Mangel, Unterbrechung oder Verzögerung von Transporten, Ausfall von Anlagen und Ausrüstungen, unfreiwillige Betriebsunterbrechung und Geschäftseinstellung, Knappheit von Rohstoffen oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen, Ausrüstungen oder Energien, die durch die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat) oder vorübergehender oder andauernder Fortfall von behördlichen Genehmigungen, die für den Verkauf der Produkte erforderlich sind und bei Vertragsabschluss bestanden, gleich aus welchem Grunde.

Eine betroffene Vertragspartei muss die andere Vertragspartei unverzüglich in Schriftform über jede Verzögerung oder Nichterfüllung informieren und sich in kaufmännisch vertretbarer Weise bemühen, dieser Verzögerung oder Nichterfüllung abzuwehren, mit der Ausnahme, dass die betroffene Vertragspartei nicht verpflichtet ist, einen Arbeitskonflikt beizulegen oder anderweitig zu lösen. Falls der Käufer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgrund eines anderen Umstands als hierin angegeben nicht vollständig erfüllt, kann der Verkäufer weitere Lieferungen der Produkte ablehnen, bis der Käufer diese Säumnisse behoben hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Abnahme der Produkte wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehend ist, ist die betroffene Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn dem Verkäufer infolge der Verzögerung die Lieferung nicht zumuten ist.

11. Kein Verzicht:

Wenn der Verkäufer einen Verstoß, eine Verletzung oder eine Säumnis des Käufers nicht beanstandet oder ein Recht oder Rechtsmittel gemäß dem Vertrag, einem Verkaufsangebot, einer Auftragsbestätigung, Rechnung oder einem anderen Dokument, an das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird, oder nach Gesetz oder nach Billigkeit zusteht, nicht ausübt, begründet dies keinen Verzicht darauf, einen anderen Verstoß des Käufers zu beanstanden.

12. Geheimhaltung:

Der Käufer ist nicht berechtigt, Preise oder andere Verkaufsbedingungen, die der Verkäufer dem Käufer in Bezug auf den Verkauf und/oder Kauf der Produkte bekanntgegeben hat und die nicht öffentlich zugänglich sind, an Dritte weiterzugeben, ausgenommen, der Verkäufer hat dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt oder dies ist ansonsten gesetzlich vorgeschrieben.

13. Abtretung und begünstigte Dritte:

Der Käufer darf keine seiner Pflichten, Rechte und Rechtsmittel, die sich in Bezug auf den Kauf der Produkte im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (und eines Vertrags, Verkaufsangebots, einer Auftragsbestätigung, Rechnung oder eines anderen Dokuments, an das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird) ergeben, abtreten oder anderweitig auf Dritte übertragen, sofern der Verkäufer dem nicht ausdrücklich in Schriftform zustimmt. Nichts vom Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen kann dahingehend ausgelegt werden, dass dadurch ein Recht für oder im Namen eines Dritten begründet wird.

14. Gesellschafterwechsel (Kontrollwechsel):

Der Käufer darf keine seiner Pflichten, Rechte und Rechtsbehelfe, die sich in Bezug auf den Kauf von Produkten gemäß den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (und jedem Vertrags, jedem Verkaufsangebot, jeder Auftragsbestätigung, Rechnung oder jedem anderen Dokument, an das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird) ergeben, auch nicht indirekt (bspw durch einen Gesellschafterwechsel) auf Dritte übertragen, wenn (i) dem Verkäufer oder einem mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen ein Verkauf der Produkte an den Dritten oder eine Abtretung des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gesetzlich verboten ist oder (ii) wenn der Verkäufer befürchten muss, dass der Verkauf der Produkte an diesen erwerbenden Dritten negative Auswirkungen auf den kommerziellen Erfolg oder den Ruf des Produktes hat, oder (iii), wenn der Dritte gegen Grundsätze der Geschäftsethik verstoßen hat. Eine Übertragung ist auch ausgeschlossen, wenn sie kraft Gesetzes oder anderer Ereignisse (bspw Gesamtrechtsnachfolge) eintritt. Im Fall eines diesem Punkt widersprechenden Kontrollwechsels ist der Verkäufer berechtigt, diese Vereinbarung sowie alle sonst mit dem Käufer bestehenden Verträge mit Wirkung zum Datum des Gesellschafterwechsels zu kündigen.

15. Salvatorische Klausel:

Die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (und eines Vertrags, Verkaufsangebots, einer Auftragsbestätigung, Rechnung oder eines anderen Dokuments, an das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird) verstehen sich als abtrennbarer Teil, und die Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer dieser Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

16. Anwendbares Recht:

Alle Verkäufe der Produkte, sowie die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (und jeder Vertrag, jedes Verkaufsangebot, jede Auftragsbestätigung, Rechnung oder jedes andere Dokument, an das die vorliegenden Bedingungen angefügt sind oder worin darauf verwiesen wird) unterliegen ausschließlich österreichischem Recht ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr findet keine Anwendung.

17. Gerichtsstand:

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Gerichts vereinbart, das sachlich für die jeweilige Streitigkeit und örtlich für das benannte Lager zuständige Gericht zuständig ist.